

**BU Nr. 039/2020****Schaffung zusätzlicher Stellenanteile im Bereich Ausländerwesen**

Gremium	am	
Gemeinderat	19.02.2020	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer 0,5 Stelle in EG 8 TVöD in der Ausländerbehörde.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	26.500 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	-
Haushaltsplan Seite:	135
Produkt:	12.22.0000
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	40120000ff
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	keiner

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

kein

Verfasser:

04.02.2020, Ordnungsamt, Peter Schmid

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Schmid, Peter	04.02.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	06.02.2020
Personal-, Sport- und Bäderamt	Günthner, Iris	05.02.2020

Sachverhalt:

Am 01.03.2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft. Dies stellt die Ausländerbehörde sowohl inhaltlich als auch personell vor neue Herausforderungen. Ursprünglich war geplant für die Umsetzung des Gesetzes die Schaffung von zentralen Ausländerbehörden. Das Land Baden-Württemberg hat jedoch beschlossen, die Umsetzung dieses Gesetzes bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden anzusiedeln. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Dies wurde zum Anlass genommen, den Personalbedarf der Ausländerbehörde auf Grundlage der KGSt-Tabelle neu zu berechnen, bzw. den aktuellen Personalbestand auf den Prüfstand zu stellen. Die Berechnung ergibt einen Stellenbedarf von 2,4 AK. Aktuell ist das Ausländeramt mit 1,9 AK besetzt.

Im Anhang erhalten Sie eine Tabelle der Fallzahlen der letzten 4 Jahre. Hier ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen in der Ausländerbehörde zu verzeichnen. Gepaart mit immer aufwendigeren Verfahren wurde nun ein Stellenmehrbedarf von 0,4 AK berechnet um die gestiegenen Fallzahlen aufzufangen. Hinzu kommt nach vorsichtiger Berechnung zur Abdeckung der Aufgaben nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) ein Stellenmehrbedarf von 0,1 AK.

Zur Orientierung geben wir noch das Umfrageergebnis der umliegenden Städte zur Aufstockung von Personal als Entscheidungshilfe zur Hand. Nach ca. einem halben Jahr sollten die Fallzahlen nach dem FEG evaluiert werden um entsprechend nachjustieren zu können.

Mit dem Anschreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 08.10.2019 wurde den Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass in Baden-Württemberg keine zentralen Ausländerbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach dem FEG eingerichtet werden. Den Behördenleitern wurde vielmehr empfohlen zur Erfüllung der Herausforderungen die Ausländerbehörden personell bestmöglich auszustatten um eine möglichst reibungslose Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sicher zu stellen.

Wir bitten um Zustimmung zur Schaffung von 0,5 AK-Stellenanteilen in EG 8 für die Ausländerbehörde.